

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

S a t z u n g **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 21. Juli 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 21. Juli 2017 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,- Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,- Euro

§ 2 **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,- €; |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von | 50,- €; |
| 3. als Sitzungsgeld je Sitzung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in Höhe von | 30,- €. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen verschiedener kommunaler Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden jeweils am Jahresende gezahlt.
- (4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister und durch Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro ersetzt. Die Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung oder Entschädigung anderer Träger erfolgt.
- (5) Angehörige im Sinne von Absatz 4 sind Personen gemäß § 20 Absatz 5 LVwVfG.
- (6) Betreuungsbedürftige im Sinne von Absatz 4 sind Kinder die noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII).

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juni 2014 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Nordheim, den 21. Juli 2017

gez.
Schiek
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.